



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Asperg

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (zuletzt geändert am 04.04.2023), § 6 Satz 2 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KitaG) vom 19.03.2009 (zuletzt geändert am 11.02.2020) und §§ 2, 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (zuletzt geändert am 17.12.2020) hat der Gemeinderat der Stadt Asperg in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Asperg beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Asperg betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtungen tatsächlich besuchten. Die Gebühr ist auch bei längerem Fehlen des Kindes, während der Schulferien sowie bei kurzfristiger behördlicher Schließung oder bei Schließung im Falle höherer Gewalt oder aufgrund von Streik zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Für Schulanfänger ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien des Kindergartens beginnen.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Die Anmeldung erfolgt schriftlich.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Benutzungsgebühren und Verpflegungsaufwand für die Teilnahme am Mittagessen

- (1) Bei den Benutzungsgebühren wird unterschieden in Gebühren nach verschiedenen Betreuungsangeboten und Betreuungsaufwand:
 - a) Verlängerte Öffnungszeiten für Kinder über 3 Jahre für 5 Tage und einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr - 13.30 Uhr

- b) Ganztagesbetreuung für Kinder über 3 Jahre für 5 Tage und einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr - 15.00 Uhr (GT 7,5)
- c) Ganztagesbetreuung für Kinder über 3 Jahre für 5 Tage und einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr - 17.00 Uhr (GT 9,5)
- d) Ganztagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren für 5 Tage und einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr - 15.00 Uhr (GT 7,5)
- e) Ganztagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren für 5 Tage und einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr - 17.00 Uhr (GT 9,5)
- f) Ganztagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren je Tag und einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr – 15.00 Uhr (GT 7,5)
- g) Ganztagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren je Tag und einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr - 17.00 Uhr (GT 9,5)

- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Verpflegungsaufwand erhoben.

§ 4

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet bei Abmeldung des Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind abgemeldet wird, bzw. bei Schulanfängern mit dem altersbedingten Ausscheiden des Kindes. Die Eingewöhnung zählt bereits zur Aufnahme.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebühr ist zum 1. jeden Monats zur Zahlung fällig und grundsätzlich durch Abbuchung an die Stadtkasse zu entrichten.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 01. September des laufenden Jahres und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so muss der Gebührenschuldner dies unverzüglich melden. Die Gebühr wird ab dem Folgemonat neu festgesetzt. Erfolgt keine Meldung durch den Gebührenschuldner, wird die Gebühr ab dem jeweiligen Folgemonat neu festgesetzt, sobald die Änderung dem Hauptamt der Stadt Asperg amtlich bekannt ist.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Verpflegungsaufwand je Mittagessen erhoben.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühren und des Verpflegungsaufwands für die Teilnahme am Mittagessen wird wie folgt festgesetzt:

- a) Verlängerte Öffnungszeiten für Kinder über 3 Jahre für 5 Tage und einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr - 13.30 Uhr

Kinder im Haushalt	seit dem 01.09.2022 monatl. in €	ab dem 01.09.2023 monatl. in €
1 Kind	139,50	151,50
2 Kinder	107,50	117,00
3 Kinder	73,50	80,00
4 und mehr Kinder	31,00	34,00

- b) Ganztagesbetreuung für Kinder über 3 Jahre für 5 Tage und einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr - 15.00 Uhr (GT 7,5)

Kinder im Haushalt	ab dem 01.09.2023 monatl. in €
1 Kind	214,50
2 Kinder	178,50
3 Kinder	143,00
4 und mehr Kinder	95,00

- c) Ganztagesbetreuung für Kinder über 3 Jahre für 5 Tage und einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr - 17.00 Uhr (GT 9,5)

Kinder im Haushalt	seit dem 01.09.2022 monatl. in €	ab dem 01.09.2023 monatl. in €
1 Kind	255,00	277,00
2 Kinder	220,50	239,50
3 Kinder	189,50	206,00
4 und mehr Kinder	143,00	155,50

- d) Ganztagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren für 5 Tage und einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr - 15.00 Uhr (GT 7,5)

Kinder im Haushalt	5 Tage / Woche monatl. in € ab 01.09.2023
1 Kind	323,50
2 Kinder	291,50
3 Kinder	259,00
4 und mehr Kinder	230,50

- e) Ganztagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren für 5 Tage und einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr - 17.00 Uhr (GT 9,5)

Kinder im Haushalt	5 Tage / Woche monatl. in € seit 01.09.2022	5 Tage / Woche monatl. in € ab 01.09.2023
1 Kind	377,00	409,50
2 Kinder	340,00	369,00
3 Kinder	302,00	328,00
4 und mehr Kinder	268,50	291,50

- f) Ganztagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren je Tag und einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr - 15.00 Uhr (GT 7,5)

Kinder im Haushalt	Betreuungstag / Woche monatl. in € ab 01.09.2023
1 Kind	73,50
2 Kinder	67,00
3 Kinder	61,50
4 und mehr Kinder	54,50

- g) Ganztagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren je Tag und einer Betreuungszeit von 7.30 Uhr - 17.00 Uhr (GT 9,5)

Kinder im Haushalt	Betreuungstag / Woche monatl. in € seit 01.09.2022	Betreuungstag / Woche monatl. in € ab 01.09.2023
1 Kind	85,00	92,50
2 Kinder	77,50	84,50
3 Kinder	71,00	77,50
4 und mehr Kinder	63,50	69,00

- h) Verpflegungsaufwand je Mittagessen: 4,20 €/Essen

§ 6

Gebührenermäßigung, Gebührenerhöhung und zusätzlicher Kostenersatz

- (1) Alleinerziehende Inhaber des Landesfamilienpasses erhalten eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr in Höhe von 30%.
- (2) Inhaber des städtischen Familienpasses erhalten eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr in Höhe von 50%.
- (3) Beim Städtischen Familienpass handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Asperg. Die Freiwilligkeitsleistungen nach dem Städtischen Familienpass sind stets nachrangig zu Leistungen von Hilfetägern im Sinne der Sozialgesetzbücher. Dies gilt insbesondere für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach den Sozialbüchern II und XII bzw. nach dem Bundeskindergeldgesetz. Bei Antragsstellung

sind entsprechende Nachweise über den Ausschluss einer Leistung nach den Sozialgesetzbüchern bzw. dem Bundeskindergeldgesetz vorzulegen. Auf die Richtlinien über den städtischen Familienpass in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird um 50% erhöht, wenn ein Kind eine Kindergartengruppe vor Vollendung des 3. Lebensjahres besucht.
- (5) Beim Verpflegungsaufwand für das Mittagessen ist bei sozialen Härtefällen eine Ermäßigung von 50% für Inhaber des städtischen Familienpasses auf Antrag möglich. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Ein zusätzlicher Kostenersatz wird erhoben, wenn Eltern ihr Kind wiederholt und ohne triftige Gründe nicht innerhalb der schriftlich vereinbarten Betreuungszeiten aus der Kindertageseinrichtung abholen. Der zusätzliche Kostenersatz beträgt 25,00 €/angefangener Stunde.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Asperg, zuletzt geändert am 26.07.2022, außer Kraft.

Asperg, den 27.06.2023
Bürgermeisteramt

gez.
Christian Eiberger
Bürgermeister